



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aalen GmbH

zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Geltungsbereich: Tarifkunden bis Leitungsdimension DN 50

1. Baukostenzuschuss (§§ 3, 9 Abs. 5 AVBWasserV)

- 1.1 Der Baukostenzuschuss für einen Anschluss zu dem eine Leitungserweiterung außerhalb der planmäßig fortschreitenden Netzerweiterung oder -verstärkung notwendig ist richtet sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten.
- 1.2 Daneben sind für jeden Anschluss 50 % des Anschlussbeitrages nach Ziff. 2 zu zahlen. Ist jedoch der Anschlussbeitrag nach Ziff. 2 höher als der Baukostenzuschuss zuzüglich der Hälfte des Anschlussbeitrages, so entfällt ein Baukostenzuschuss nach Ziff. 1.1
- 1.3 Werden unter Benutzung einer Zuleitung für die ein Baukostenzuschuss nach Ziff. 1.1 bezahlt wurde innerhalb von 10 Jahren weitere Anschlüsse verlegt, so haben die neuen Anschließer einen angemessenen Teil des nach tatsächlichen Kosten geleisteten Baukostenzuschusses zu ersetzen. Die Berechnung, der Einzug und die Erstattung an den Erstanschließer wird von den Stadtwerken vorgenommen.
- 1.4 Für die weiteren Anschließer gilt Ziff. 1.2 entsprechend.

2. Anschlussbeiträge (§ 9 Abs. 5 AVBWasserV)

- 2.1 Mit dem Anschlussbeitrag werden anteilige Herstellungskosten für Wassergewinnungs-, Speicher- und Verteilungsanlagen (Zwischenpumpwerke und Rohrnetz) sowie Anteil des Anschliebers an den zum Erwerb von Wasserbezugsrechten an Wasserversorgungs-Zweckverbänden geleisteten Baukostenzuschüsse und Eigenvermögensumlagen abgegolten.
- 2.2 Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach der Nennweite (**DN**) der Anschlussleitung und bei bebauten Grundstücken nach der Zahl der zu versorgenden Wohnungen.

Bei gewerblichen oder anderen -nicht zu Wohnzwecken dienenden oder gemischt genutzten Gebäuden- wird eine Geschossfläche oder überbaute Grundstücksfläche von 100 qm einer Wohnung gleichgesetzt (= 1 Einheit), **jedoch höchstens EUR 1 265,45 (= 5 Einheiten)**. Der Anschlussbeitrag beträgt bei einer Anschlussleitung DN 40 und weniger je Anschluss

EUR 1094,16 brutto
EUR 1 022,58 netto

zuzüglich
je Wohnung **EUR 270,81 brutto**
EUR 253,09 netto

(Preisstand: 01.08.2000).

- 2.3 Bei Anschlussleitungen mit größerer Nennweite erhöht sich der jeweils nach der Nennweite der Anschlussleitung festgelegte Beitragssatz im Verhältnis der Querschnittsfläche von DN 40 zur Querschnittsfläche der einzulegenden Anschlussleitung und zwar wie folgt:

bei einer Anschlussleitung

DN 50	auf das	1,6-fache
DN 65	auf das	2,6-fache
DN 80	auf das	4,0-fache
DN 100	auf das	6,2-fache
DN 125	auf das	9,8-fache
DN 150	auf das	14,0-fache
DN 200	auf das	25,0-fache

des Beitragssatzes für eine Anschlussleitung DN 40.

- 2.4 Wird eine Anschlussleitung gegen eine solche mit einer lichten Weite von mehr als 40 mm ausgewechselt, so ist ein Anschlussbeitrag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Anschlussbeitrag für die ausgewechselte und dem für die neue Anschlussleitung zu entrichten.

- 2.5 Stellen die Stadtwerke für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung her oder werden weitere Grundstücke an eine bereits bestehende Anschlussleitung angeschlossen, so wird der Anschlussbeitrag für jeden von der gemeinsamen Anschlussleitung bzw. einer bereits bestehenden Anschlussleitung abgehenden Einzelanschluss nach dessen Nennweite und der Zahl der angeschlossenen Wohnungen berechnet.
- 2.6 Für zweite oder weitere Anschlüsse in ein bereits wasserversorgtes Grundstück ist jeweils der volle Anschlussbeitrag nach der Nennweite des zusätzlichen Anschlusses und der Zahl der anzuschließenden Wohnungen zu zahlen. Besondere Feuerlöschanschlüsse werden wie zweite oder weitere Anschlüsse behandelt.
- 2.7 Für vorübergehende Anschlüsse (vorläufige Versorgungs- oder Anschlussleitungen, Bauwasseranschlüsse, Markt- oder Zeltanschlüsse) wird ein Anschlussbeitrag nicht erhoben.
- 2.8 Wird auf einem Grundstück nach dem Abbruch einer baulichen Anlage beim Wiederaufbau der seitherige Anschluss wieder benützt so ist hierfür kein Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn für den Anschluss früher ein solcher bezahlt wurde. Im anderen Fall wird ein Anschlussbeitrag nach den Bestimmungen dieser Anlage erhoben.
- 2.9 Werden in Gebäuden nachträglich Wohnungen oder gewerbliche Räume eingebaut oder solche an Gebäude angebaut oder wird auf dem Wasser versorgten Grundstück ein weiteres Gebäude erstellt so ist der Anschlussbeitrag hierfür nachzuentrichten und zwar auch dann, wenn in diesen keine Wasserabnahme vorgesehen ist.
- 2.10 Wird auf einem früher ohne Bezahlung eines Anschlussbeitrages oder eines Baukostenzuschusses angeschlossenen Grundstücks ein Neubau erstellt so ist ein erstmaliger Anschlussbeitrag nach diesen Bestimmungen zu bezahlen. Wurde früher ein Anschlussbeitrag nach der Nennweite des Anschlusses bezahlt so ist ggf. ein Zuschlag für die Wohnungen nach zu entrichten.
- 2.11 Bei Grundstücken, für die vor dem Zusammenschluss der Belegenheitsgemeinde mit der Stadt Aalen aufgrund einer inzwischen außer Kraft getretenen Wasserabgabebesatzung an die früher selbständige Gemeinde nachweislich ein öffentlichrechtlicher Wasserversorgungsbetrag bezahlt worden ist, ohne dass ein Anschluss hergestellt worden ist entfällt für den ersten Anschluss ein Anschlussbeitrag.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Berechnet werden jeweils die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten. Die Stadtwerke können für die erstmalige Herstellung sowie für die Erneuerung von Anschlussleitungen zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens für ihre Verlegungskosten Pauschalpreise verrechnen die nach der Länge des Anschlusses und einem kalkulierten Preis pro Meter Anschlussleitung errechnet werden. Daneben hat der Abnehmer die Kosten für die Tiefbauarbeiten zu erstatten.
- 3.2 Werden innerhalb von 5 Jahren von einem Hausanschluss weitere Anschlüsse abgezweigt und ist nach Lage des Falles eine Rückvergütung eines angemessenen Teils der durch den Erstanschließer bezahlten Anschlusskosten abgebracht so treffen die Stadtwerke eine entsprechende Regelung. Sie können die Neuanschließer zur Ersatzleistung verpflichten.
- 3.3 Die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses (Erweiterung, Verstärkung) die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Abnehmers verursacht werden erstattet der Abnehmer. Abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Aufwand (Material, Löhne, Fremdrechnungen).
- 3.4 Mehrspartenhausanschluss
Auf Auftrag des Kunden wird bei der Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses (Netzanschlusses) dieser als Mehrspartenhausanschluss ausgeführt.
Die Mehrsparten-Hauseinführung selbst ist dabei kein Bestandteil des Hausanschlusses.
Mit Einbau gehen Eigentum und Instandhaltungsverpflichtung auf den Gebäudeeigentümer über.
SWA und von ihr zugelassene Dritte sind zur Nutzung der Mehrsparten-Hauseinführung solange berechtigt, wie der Hausanschluss in Betrieb ist.

4. Kosten für die Überprüfung, Überwachung und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBWasserV)

Für die Prüfung der Unterlagen, das Überwachen der Arbeiten und Prüfen der Anlage sowie für die Inbetriebsetzung der Anlage werden in der Regel keine Kosten berechnet. Dies gilt nicht, wenn die Überprüfung und die Inbetriebsetzung der Anlage infolge fehlerhafter oder unvollständiger Installation nicht möglich ist; für jede wiederholte Inanspruchnahme werden pauschal berechnet:

EUR 36,11 brutto
EUR 33,75 netto

Für die Abstellung und Plombierung von Anlagen oder Anlageteilen für ihre Wiederinbetriebsetzung sowie für die Wiederanbringung von Messeinrichtungen hat der Abnehmer die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen.

5. **Bauwasser- und andere vorübergehende Anschlüsse** (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV)

Für die Bauanschlüsse und andere vorübergehende Anschlüsse werden die tatsächlichen Kosten einschließlich der Kosten für den Abbau eines solchen Anschlusses und für die Wiederherstellung des alten Zustandes berechnet. Die Stadtwerke können die Kostenerstattung auf dieser Basis pauschalieren.

6. **Rechnungsstellung und Bezahlung (§ 27 Abs. 2 AVBWasserV)**

6.1 Hält der Abnehmer die Frist von 2 Wochen zur Entrichtung des Rechnungsbetrages nicht ein so wird die Forderung angemahnt. Hierfür werden Mahnkosten von **3,84 EUR ***) berechnet. Nach erfolgloser Mahnung kann die Forderung einschl. Mahnkosten durch einen Beauftragten der Stadtwerke eingezogen werden. Für den Einzug ist ein pauschaler Kostenbetrag von **28,12 EUR ***) zu bezahlen.

6.2 Wird der Rechnungsbetrag für Wasser auf einer Rechnung zusammen mit rückständigem Strom- oder Gasentgelt eingezogen so ist der Mahnbetrag nur einmal zu entrichten.

7. **Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung** (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)

7.1 Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWA zur Einstellung der Versorgung werden pauschal **28,12 EUR ***) sowie zur Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit ebenfalls pauschal **28,12 EUR ***) in Rechnung gestellt. Bei Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden erfolgt eine Kostenberechnung **nach Aufwand**.

7.2 Erstreckt sich die Einstellung oder Wiederaufnahme der Wasserversorgung auch auf die Belieferung mit Strom, Gas und/oder Wärme so ist der pauschale Kostensatz nur einmal zu entrichten.

7.3 Vor der Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Abnehmer etwaige rückständige Rechnungsbeträge, etwaige Vertragsstrafen nach § 23 und die Kosten für die vorhergehende Abstellung zu bezahlen.

8. Steuern und Abgaben

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.

Eventuell neu hinzukommende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich berechnet.

Die mit *) gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Anmerkung: Die Bruttobeträge sind gerundet.